

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2175 —**

Weitere Nutzung von militärischen Liegenschaften in Thüringen

In Thüringen will die Bundeswehr die Truppenübungsplätze (TÜP) Weberstedt, Kückel, Ohrdruf und Bad Salzungen weiter nutzen. In den umliegenden Regionen haben sich viele Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden für eine zivile Nutzung der TÜP ausgesprochen.

1. Welche militärischen Liegenschaften der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) und der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte im Land Thüringen sollen militärisch genutzt werden?
Welche werden in eine zivile Nutzung überführt?
Wie ist das Verhältnis TÜP zur Bevölkerung des Landes und zur Fläche des Landes im Vergleich zu anderen Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland?

Durch die Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung zur Stationierung der Streitkräfte vom 5. August 1991 und zur Neuorganisation der Territorialen Wehrverwaltung und des Rüstungsbereichs vom 3. Dezember 1991 sind in Thüringen 17 Orte als Garnisonen und Standorte für die Bundeswehr festgelegt worden. Welche der in Thüringen noch bestehenden Übungsplätze zu Bundeswehrübungsplätzen umgestaltet werden sollen, wird in Kürze entschieden.

Zur Zeit wird der Aufbau der Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr im Detail ausgeplant und festgelegt. Dazu gehört auch die Entscheidung über eine Folgenutzung der am 3. Oktober 1990 zugefallenen Liegenschaften aller Art der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR bzw. – im Ausnahmefall – einzelner Liegenschaften der WGT-Streitkräfte. Schon jetzt sind 216 der 301

zugefallenen Liegenschaften in Thüringen als entbehrlich für die Bundeswehr benannt und freigegeben worden. Die Gesamtfestlegung der militärisch weiterhin zu nutzenden Liegenschaften steht vor dem Abschluß. Die Protokollnotiz Nr. 12 zu Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) fordert von der Bundesregierung, die Länder über die weitere Inanspruchnahme militärisch genutzter Liegenschaften zu unterrichten. Dieser Verpflichtung wird die Bundesregierung in naher Zukunft nachkommen.

Alle Liegenschaften, die die Bundeswehr nicht mehr benötigt, werden unverzüglich in das Allgemeine Grundvermögen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen übertragen. Dieser entscheidet über eine weitere Übertragung an andere Nutzer.

Im Bundesland Thüringen befinden sich – nach Kategorisierung der Bundeswehr – neun Truppenübungsplätze der ehemaligen NVA bzw. WGT-Streitkräfte.

Die Bundeswehr plant, von diesen neun Plätzen, nach einer Übergangszeit bis ca. Ende 1994, nur noch zwei als Truppenübungsplätze zu nutzen,

- den TrÜbPl Ohrdruf und
- den TrÜbPl Weberstedt-Eisenach,

wobei, nach der Zusammenlegung der derzeit noch getrennt existierenden Plätze Weberstedt und Eisenach, der Platzteil Weberstedt verkleinert werden soll. Die derzeitige Größe dieser vorgenannten Truppenübungsplätze beträgt ca. 12 400 ha.

Die Gegenüberstellung der Truppenübungsplatzflächen zur Bevölkerung und Fläche des Landes in den Bundesländern ist in nachstehender Übersicht aufgeführt. Trotz Bemühens konnten keine genauen Zahlenangaben, nicht zuletzt wegen fehlender Nachweise in den Grundbüchern, ermittelt werden.

Beabsichtigte Teilflächenabgaben in den neuen Bundesländern, die teilweise zu deutlichen Reduzierungen führen, sind noch nicht berücksichtigt.

Im übrigen planen die Streitkräfte, von den zur Zeit 60 TrÜbPl in den neuen Ländern nur 15 in Nutzung zu halten, während alle TrÜbPl in den alten Bundesländern erhalten bleiben sollen. Eine Entscheidung der Leitung des Ministeriums zu diesen Planungen der Streitkräfte steht noch aus.

Bundesländer	Bevölkerung ca.	Fläche BL ca.	Fläche TrÜbPl ca.
Alte Bundesländer:			
Schleswig-Holstein	2,6 Mio.	– 1 573 000 ha	1 500 ha
Niedersachsen	7,2 Mio.	– 4 734 000 ha	48 900 ha
Nordrhein-Westfalen	17,1 Mio.	– 3 407 000 ha	18 900 ha
Hessen	5,7 Mio.	– 2 111 000 ha	4 800 ha
Rheinland-Pfalz	3,7 Mio.	– 1 985 000 ha	14 100 ha
Baden-Württemberg	9,6 Mio.	– 3 575 000 ha	11 500 ha
Bayern	11,2 Mio.	– 7 055 000 ha	48 300 ha
Neue Bundesländer:			
Mecklenburg-Vorpommern	1,9 Mio.	– 2 295 000 ha	14 300 ha
Brandenburg	2,6 Mio.	– 2 706 000 ha	60 400 ha
Sachsen-Anhalt	3,0 Mio.	– 2 466 000 ha	54 000 ha
Thüringen	2,7 Mio.	– 1 560 000 ha	12 400 ha
Sachsen	4,9 Mio.	– 1 691 000 ha	22 100 ha
Bundesländer ohne TrÜbPl:			
Saarland			
Hamburg			
Bremen			
Berlin			

2. Welches Nutzungskonzept ist für die vier genannten TÜP vorgesehen (bitte detaillierte Aufzählung zu jedem einzelnen TÜP, auch bei den folgenden Fragen)?

Wenn noch kein Nutzungskonzept vorhanden ist, bis wann wird es fertig sein und wann erhalten die umliegenden Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, der Kreis und das Land das Konzept?

Eine abschließende Aussage zur beabsichtigten Nutzung ist erst nach erfolgter Prüfung der Rückübereignungsanträge, d.h. Klärung der Eigentumsverhältnisse und abgeschlossener Altlastenerhebung auf den Truppenübungsplätzen in den neuen Bundesländern möglich. Aufgrund des bisherigen Sachstandes ist künftig vorgesehen:

TrÜbPl Weberstedt und Eisenach (Künkel)

Nach Verkleinerung und Zusammenlegung der beiden Plätze: Nutzung für Übungen und Scharfschießen mit Waffen bis einschließlich 20 mm auf zwei Schießbahnen im Norden; im Südteil – dem Platzteil Eisenach – ggf. auch in größerem Kaliber.

TrÜbPl Ohrdruf

Nutzung für Übungen und Scharfschießen auf zwei Schießbahnen.

TrÜbPl Bad Salzungen

Nach erheblicher Verkleinerung, Nutzung als Standortübungsplatz. Das heißt u.a. kein Scharfschießen mit Kampf- und

Schützenpanzern, sondern nur noch Schießen mit Handwaffen und Nutzung für die Ausbildung von Truppenteilen des Standortes.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Anzahl der Schießbahnen für großkalibrige Waffen (Schützen- und Kampfpanzer) in den neuen Bundesländern von ca. 80 auf ca. 30 reduziert wird (Vergleichszahlen alte Bundesländer: Reduzierung von ca. 100 auf ca. 80 Schießbahnen).

3. In welcher Weise ermöglicht und/oder unterstützt der Bund den Erwerb ehemaliger militärischer Liegenschaften durch um- und/ oder anliegende Kommunen?

Aus der nachfolgenden Übersicht (Stand: 24. September 1991) ergeben sich die vom BMF vorgesehenen Konditionen bei der Veräußerung bundeseigener Grundstücke in den neuen Bundesländern. Sie gelten nur für Liegenschaften, die für Zwecke der Bundeswehr entbehrlich und dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt worden sind.

BMF will durch Haushaltsvermerke, die schon 1991 angewendet wurden, bis Ende 1995 die Konditionen für die Verwertung entbehrlicher bundeseigener Liegenschaften verbessern.

Danach sollen Preisnachlässe für bebaute und unbebaute Grundstücke gewährt werden, die folgenden Zwecken zugeführt werden:

1. Sozialer Wohnungsbau

1.1 bei Veräußerung

- bis zu 50 v. H. bei Belegungsbindung von 15 Jahren
- bis zu 15 v. H. bei öffentlich gefördertem sozialen Wohnungsbau,

1.2 bei Erbbaurecht

- bis auf 2 v. H. gesenkter Erbbauzins.

2. Studentenwohnraumbau

2.1 bei Veräußerung

- bis zu 50 v. H. bei Belegungsbindung von 15 Jahren
- bis zu 15 v. H. bei öffentlich gefördertem Studentenwohnraumbau,

2.2 bei Erbbaurecht

- bis auf 2 v. H. gesenkter Erbbauzins.

3. Unmittelbare Verwaltungszwecke in den neuen Bundesländern bei Veräußerung oder Nutzungsüberlassung

- an Länder und Kreise bis zu 50 v. H.
- an Gemeinden bis zu 75 v. H.
(betroffen sind z. B. Verwaltungsgebäude, Hochschulen, Schulen, Kindergärten).

4. Altenheime, Einrichtungen für geistig und körperlich Behinderte sowie zusätzlich Schulen und Kindergärten in den alten Bundesländern (für die neuen Länder gilt Nr. 3)
 - bis zu 50 v. H. bei Nutzungsbindung von 20 Jahren.
5. Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen
 - um 30 v. H. in den alten Ländern
 - um 50 v. H. in den neuen Ländern.
6. Überbetriebliche Umschulungseinrichtungen in den neuen Bundesländern
 - bis zu 50 v. H. bei Zweckbindung von 20 Jahren.
7. Sportanlagen, die bisher von der Bw, der ehemaligen NVA, den Verbündeten, den WGT genutzt wurden
 - bis zu 15 v. H. in den alten Ländern
 - bis zu 30 v. H. in den neuen Ländernbei Nutzungsbindung von 20 Jahren.
8. Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Verzicht auf „Planungsgewinne“, auch ohne vorherige förmliche Festlegung des Gebietes.
9. Krankenhäuser in den neuen Bundesländern, die bisher von der ehemaligen NVA oder den WGT genutzt wurden
 - bis zu 50 v. H. bei Belegungsbinding von 20 Jahren.

Darüber hinaus ist vorgesehen:

10. Vergünstigte Stundungen des Restkaufpreises für Länder und Kommunen,
11. DTSB-Liegenschaften (Rechtsträger Deutscher Turn- und Sportbund), die sportlichen Zwecken dienen, unentgeltlich den Ländern zu überlassen,
12. GST-Liegenschaften (Rechtsträger Gesellschaft für Sport und Technik), die sportlichen Zwecken dienen, den Ländern bis zu 30 v. H. verbilligt zu überlassen.

4. In welcher Weise ist eine Beteiligung
 - a) der Bürgerinnen und Bürger,
 - b) der Kommunen,
 - c) der Kreise,
 - d) des Landes,an den Entscheidungsprozessen um die Zukunft der militärischen Liegenschaften gewährleistet?
Welche reellen Eingriffsmöglichkeiten bestehen?
6. Wann und wie wurden die Betroffenen durch die zuständigen Behörden informiert?
Welches Material erhielten die Betroffenen und wie vollständig wurden sie informiert?
Gibt es Materialien, die aus Geheimhaltungsgründen nicht an die Betroffenen gegeben wurden?
Wenn ja, welcher Art sind die Geheimhaltungsgründe und auf welcher rechtlichen Grundlage stehen sie?

Den Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung vom 5. August 1991 und 3. Dezember 1991 ist ein mehrmonatiger Informations- und Konsultationsprozeß zwischen der Bundesregierung und den betroffenen Bundesländern und den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorausgegangen. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Voten aus dem Deutschen Bundestag, von den Ländern und anderen Gebietskörperschaften erfolgte die Entscheidung zur Stationierung der deutschen Streitkräfte und der Neuorganisation der Bundeswehrverwaltung. Auch bei der zur Zeit anstehenden Festlegung, welche Liegenschaften im einzelnen in den Standorten weiter militärisch genutzt werden sollen, werden Wünsche und Forderungen der für Regionalplanung zuständigen politischen Gremien, soweit sie bekanntgeworden sind, einbezogen.

Ferner ist anzumerken, daß die ehemaligen NVA-Liegenschaften gemäß Artikel 21 Einigungsvertrag in das Ressortvermögen des BMVg übergegangen sind. Die Protokollnotiz Nr. 12 zu diesem Artikel sieht vor, daß die Länder über die weitere Inanspruchnahme militärisch genutzter Liegenschaften zu unterrichten sind. Bevor bisher militärisch genutzte Liegenschaften, die Bundesvermögen werden, einer anderen Nutzung zugeführt werden, sind die betroffenen Länder zu hören. Die von den WGT-Streitkräften genutzten Liegenschaften werden zwar nach Ende der Nutzung an die dem Bundesminister der Finanzen nachgeordneten Behörden der Bundesvermögensverwaltung übergeben, über eine etwaige Anschlußnutzung durch die Bundeswehr entscheidet jedoch allein der Bundesminister der Verteidigung. Bei konkurrierenden Ansprüchen mit anderen Bundesbehörden entscheidet der Bundesminister der Finanzen.

5. Sind die Betroffenen (siehe Frage 4 a bis d) bereits in die Überprüfungen der vier TÜP einbezogen worden?
Wenn ja, ab wann und in welcher Weise?
Wenn nicht von Anfang an, warum nicht?
Wenn nein, warum nicht?
Wann begannen die Überprüfungen?
Welche Behörden führten die Überprüfungen durch?
Hat das Bundesministerium der Verteidigung eigene Fachkräfte eingesetzt oder den Auftrag an zivile Behörden übergeben?

Die Betroffenen (siehe Frage 4) sind nicht in die Überprüfung der jetzt noch vier Truppenübungsplätze einbezogen, weil das generelle Konzept für die Truppenübungsplätze noch nicht genehmigt ist. Bei der Überprüfung für den internen Bereich des Bundesministers der Verteidigung wurden eigene Fachkräfte eingesetzt.

7. Wie teuer kamen die Überprüfungen?
Wie teuer wird nach Schätzung der Bundesregierung die weitere militärische Nutzung der genannten TÜP?

Die Überprüfungen der vier TrÜbPl Weberstedt, Eisenach, Ohrdruf und Bad Salzungen im Land Thüringen sind, mit Ausnahme

des TrÜbPl Eisenach, hinsichtlich der Altlastensituation bereits durchgeführt worden bzw. wurden eingeleitet. Eine Kostenaussage kann wegen der insgesamt in den neuen Bundesländern noch offenen Erhebungen und Gefährdungsabschätzung derzeit nicht gemacht werden.

Die Kosten einer weiteren Nutzung dieser TrÜbPl können erst ermittelt werden, wenn über die Art der Nutzung endgültig entschieden ist.

8. Wurde auf den genannten TÜP auch eine Untersuchung nach ökologischen Kriterien durchgeführt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, nach welchen Kriterien und mit welchen Ergebnissen?

Wurden die Kommunen mit einbezogen?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die ökologische Situation der Bundeswehrliegenschaften in den neuen Bundesländern wurde von der dem BMF unterstellten Bundesforstverwaltung nach folgenden Kriterien untersucht:

1. Allgemeine Daten zum Naturraum, z. B. Lage, Geologie,
2. besondere Waldformen einschließlich historische Bewirtschaftungsformen,
3. naturnahe Waldränder,
4. Biotope im Waldverband,
5. besondere Naturgebilde, z. B. Abbruchkanten, Steinbrüche,
6. Schutzstatus im Sinne des BNatSchG,
7. spezielle Waldfunktionen, z. B. Lärmschutzwälder,
8. notwendige Pflegemaßnahmen.

Wesentliches Ergebnis der Erhebungen ist, daß auf den ehemaligen NVA-Übungsplätzen bedeutsame Flächen für den Naturschutz festgestellt wurden. Hervorzuheben sind großflächige Trockensandbiotope sowie Liegenschaften in Verbindung mit Gewässern.

Die Daten wurden als Bestandsaufnahme des Bundes in seiner Funktion als Eigentümer erhoben und dienen als Grundlage für die Erstellung von Bodenbedeckungs-, Benutzungs- und Pflegeplänen der Liegenschaften.

Grundsätze für die Beachtung ökologischer Kriterien auf TrÜbPl und StOÜbPl sind bereits seit langem in den einschlägigen Dienstvorschriften (ZDv 40/11, ZDv 70/1) enthalten.

Im Vorgriff auf bereits in Arbeit befindliche Vorschriftenänderungen hat der Führungsstab des Heeres am 10. Mai 1991 folgende Regelung erlassen (Auszug):

„Für Standort- und Truppenübungsplätze sind Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne (BB-Pläne) aufzustellen

Der BB-Plan bildet den Rahmen für eine ökologisch verträgliche militärische Nutzung des Geländes und eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der BB-Plan ist Grundlage für

- den Ausbauplan, der die infrastrukturelle Anpassung des StO-/TrÜbPl an die Ausbildungsfordernungen regelt,
- den Pflegeplan, der für die Arbeit der Gelände betreuung maßgebend ist und sowohl die militärischen Belange als auch die ökologischen Erfordernisse berücksichtigt,
- den Gesamtentwässerungsplan, der alle erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen enthält.“

Die Aufstellung der BB-Pläne setzt eine umfangreiche Inventur der Naturausstattung des Geländes voraus.

Zur Erarbeitung von Pflegeplänen für Truppen- und Standortübungsplätze haben der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister der Finanzen am 18. März 1991 einen gemeinsamen Erlaß herausgegeben.

BB-Pläne und Pflegepläne werden in enger Zusammenarbeit der örtlich Verantwortlichen (Truppenübungsplatzkommandant bzw. Standortältester, Leiter Standortverwaltung, Leiter Bundesforstamt) unter Beteiligung der zuständigen Finanzbauverwaltung erstellt. Wo öffentliche Belange berührt sind, werden die zuständigen Landes-/Kommunalbehörden gleichfalls beteiligt.

Bislang wurden BB-Pläne für die betroffenen Übungsplätze noch nicht erstellt, da über die Nutzung im Rahmen des Truppenübungsplatzkonzepts endgültig noch entschieden werden muß.

Eine erste Erfassung der Naturausstattung erfolgt durch die Bundesforstverwaltung (BMF). Dabei werden verbesserte Erhebungskriterien angewandt, die auf den Erfahrungen bei der Inventur auf militärischen Liegenschaften in den alten Bundesländern beruhen. Die Auswertung der Daten erfolgt zur Zeit.

Auf den Übungsplätzen läuft eine Altlastenerkundung.

Soweit Liegenschaften der ehemaligen NVA von der Bundeswehr weiter genutzt werden, nehmen die zuständigen Umweltschutzoffiziere des Verteidigungsbezirkskommandos Verbindung zu den Kommunen auf.

9. Welche Bedeutung haben die genannten TÜP im Rahmen der gegenwärtigen Bundeswehrplanung?
Welche Elemente der Bundeswehrplanung könnten ohne diese TÜP nicht umgesetzt werden?

Zur Ausbildung und Inübungshaltung der Truppe benötigen die Streitkräfte ausreichend große Flächen. Dazu erfolgte eine Berechnung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Reduzierungsmaßnahmen der Bundeswehr und der Verminderung der verbündeten Streitkräfte in Deutschland.

Bei dieser Bedarfsberechnung wurde auch berücksichtigt, daß das Heer nicht mehr, wie früher üblich, Übungen mit Volltruppe (d. h. Ketten-Kfz, schwerem Gerät etc.) im freien Gelände durchführen wird, sondern sich weitgehend auf die Nutzung von Übungsplätzen beschränken wird. Gleches soll auch bei den verbündeten Streitkräften erreicht werden. Notwendige Kompensationsmöglichkeiten mußten daher eingeplant werden.

Diese und eine Reihe weiterer Kriterien, wie

- angemessene Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und
 - möglichst gerechte Verteilung der Lasten auf alle Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsintensität (z. B. Anzahl der Schießbahnen) des jeweiligen Platzes,
- mußten in die Flächenbedarfsberechnung einfließen.

Die Bedarfsberechnung hat ergeben, daß die 20 Truppenübungsplätze in den alten Bundesländern zu erhalten sind, in den neuen Bundesländern aber die Anzahl von ca. 60 Übungsplätzen der ehemaligen NVA und der WGT-Streitkräfte auf 15 reduziert werden können. Die Summe der Flächen der insgesamt in Deutschland vorgesehenen 35 Truppenübungsplätze deckt den errechneten militärischen Bedarf ab. Die geplanten Truppenübungsplätze Weberstedt-Eisenach und Ohrdruf gehören aufgrund ihrer Eignung für die militärische Ausbildung zu den vorgesehenen 15 Plätzen in den neuen Bundesländern.

Würden nicht alle genannten Truppenübungsplätze genutzt werden können und sich dadurch die Anzahl der Übungsplätze insgesamt reduzieren bzw. die notwendige Fläche für Übungen vermindern, könnten folgende Elemente der Bundeswehrplanung nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden:

- Verringerung der Nutzungsintensität der einzelnen Übungsplätze,
- Einrichtung von Pufferzonen – das sind begrünte Schutzstreifen gegen Lärmimmissionen zu Ortschaften,
- Ausweisung und Aussparung von Renaturierungsflächen gegen Geländeverskarzung,
- Freigabe von Teilflächen auf Übungsplätzen für zivile Nutzung (Erholungszwecke; Wirtschaftsförderung etc.).

Die Folge wäre eine intensivere Nutzung der anderen Übungsplätze mit deutlich höherer Belastung für die dortigen Anrainer.

10. Warum befürwortet das Bundesministerium des Innern die Umwidmung der TÜP Weberstedt/Künkel und nicht den des TÜP Ohrdruf? In welcher Weise berücksichtigt die Bundesregierung das Votum der thüringischen Landesregierung?

Es ist nicht bekannt, daß der Bundesminister des Innern die Umwidmung des TrÜbPl Weberstedt/Künkel gegenüber Ohrdruf befürwortet hat.

Das Votum der thüringischen Landesregierung wurde zur Kenntnis genommen und fließt als ein Kriterium in den Entscheidungsprozeß für die Truppenübungsplätze ein.

11. Wie begründet die Bundesregierung die Ungleichbehandlung in Fragen der regionalen TÜP- und Standortverteilung in den neuen und den alten Ländern?
Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer gerechtfertigt?
Wenn nein, warum ist die Verteilung nicht ausgewogen?

Die Bundesregierung hat in Verbindung mit der Vollendung der deutschen Einheit und angesichts der tiefgreifenden sicherheits- und militärpolitischen Veränderungen in Europa entschieden, den Friedensumfang der deutschen Streitkräfte auf 370 000 Soldaten zu reduzieren.

Bis zum Jahre 2005 sollen etwa 302 000 davon in den alten Bundesländern und im Ausland und knapp 68 000 in den neuen Bundesländern stationiert sein.

Sowohl der Aufbau einer einheitlichen Bundeswehr im vereinten Deutschland als auch der vertraglich geregelte Truppenabbau haben eine umfassende Neuplanung der Streitkräfte erfordert; die Neuordnung der Stationierung und die Neuorganisation der Territorialen Wehrverwaltung und des Rüstungsbereichs waren ein Teil davon.

Dabei kam es darauf an, einerseits gute Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Truppe zu gewährleisten und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit innerhalb der Bundeswehr Rechnung zu tragen, andererseits die regionalen Gesichtspunkte und Erfordernisse soweit wie möglich zu berücksichtigen. Dazu waren die entsprechenden Planungen dem Deutschen Bundestag und den Landesregierungen rechtzeitig vor der Festlegung mitgeteilt worden.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurden dann die Entscheidungen getroffen. Diesen lagen schließlich als Hauptgesichtspunkte Personal- und Sozial-, garnisonsbezogene, raumordnerische, Infrastruktur- und Finanz- und sonstige Kriterien wie Umweltschutz und internationale Abkommen zugrunde. Eine Gleichbehandlung der Bundesländer in der Form, daß die Bundeswehr gemessen an ihrem Personalumfang gleichmäßig über die Bundesländer verteilt wird, war nicht Stationierungskriterium.

In der Frage der Truppenübungsplätze ist festzustellen, daß seitens des Bundesministers der Verteidigung eine möglichst gerechte Behandlung aller Bundesländer angestrebt wird. Ein Vergleich zwischen der Größe der Truppenübungsplatzfläche und der Fläche eines Bundeslandes sagt zwar etwas über die Inanspruchnahme des betreffenden Landes aus, läßt aber keine gültige Aussage über die Belastung der Bevölkerung zu. Hier ist die Betrachtung weiterer Kriterien wie Art und Häufigkeit der Nutzung oder tatsächlich beübte Fläche und Anzahl der Schießbahnen notwendig. Allein die Zahlen der Schießbahnen zeigen im

Vergleich, bisher: 100 bis 80 und zukünftig 80 bis 30 (a.BL-n.BL), ein wesentlich günstigeres Bild für die neuen Bundesländer. Im übrigen ist die Bundeswehr bereit, Teilflächen von Truppenübungsplätzen auf Antrag der Länder bzw. Kommunen für zivile Nutzung nach Prüfung frei- oder auch abzugeben, vorausgesetzt, daß die fünfzehn zur Nutzung durch die Bundeswehr vorgesehnen Plätze im Vermögen des Bundesministers der Verteidigung bleiben bzw. übernommen werden können. Die in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Größen sind deshalb zu relativieren. Der Wertung, daß die neuen Bundesländer einer „Mehrbelastung“ und damit einer Ungleichbehandlung unterliegen, kann daher nicht gefolgt werden.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333